

Abwasserreglement

der Einwohnergemeinde Eriz

vom 26. Juni 1991

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art.	1	Gemeindeaufgabe
Art.	2	Einteilung des Gebietes
Art.	3	Erschliessung
Art.	4	Leitungskataster
Art.	5	Öffentliche Leitungen
Art.	6	Hausanschlussleitungen
Art.	7	Durchleitungsrechte
Art.	8	Schutz öffentlicher Leitungen
Art.	9	Leitungen im Strassengebiet
Art.	10	Zuständiges Organ
Art.	11	Durchsetzung

II. Gewässerschutzbewilligungen

Art.	12	Bewilligungserfordernis
Art.	13	Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden
Art.	14	Gesuch
Art.	15	Generelles Gewässerschutzgesuch
Art.	16	Publikation
Art.	17	Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides
Art.	18	Bewilligung, Verfall

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Art.	19	Anschlusspflicht
Art.	20	Gruppenmassnahmen
Art.	21	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art.	22	Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen
Art.	23	Versickerung
Art.	24	Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder
Art.	25	Vorfluter für gereinigte Abwässer
Art.	26	Leitungsführungen
Art.	27	Ausführung der Leitung
Art.	28	Verlegen der Rohre
Art.	29	Tiefliegende Räume
Art.	30	Durchmesser und Gefälle
Art.	31	Leitungsmaterial
Art.	32	Einzelkläranlagen und Jauchegruben
Art.	33	Schutzzonen und -areale
Art.	34	Waschen von Motorfahrzeugen

IV. Baukontrolle

Art.	35	Baukontrolle
Art.	36	Pflichten des Bewilligungsnehmers
Art.	37	Projektänderungen

V. Betrieb und Unterhalt

Art.	38	Einleitungsverbot
Art.	39	Haftung für Schäden
Art.	40	Unterhalt und Reinigungen
Art.	41	Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Art.	42	Sanierung
		a) Hausanschlüsse
Art.	43	b) Übrige Sanierungsmassnahmen

VII. Abgaben

Art.	44	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art.	45	Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
Art.	46	Anschlussgebühr
Art.	47	Wiederkehrende Gebühren
Art.	48	Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung
		a) Anschlussgebühren
		b) Wiederkehrende Gebühren
		c) Verzugszins
		d) Verjährung
Art.	49	Gebührenpflichtige Schuldner
Art.	50	Grundpfandrecht der Gemeinde

VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art.	51	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art.	52	Rechtspflege
Art.	53	Inkrafttreten

Tarif

Art.	1	Anschlussgebühr
Art.	2	Wiederkehrende Gebühren
Art.	3	Inkrafttreten

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Eriz

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die kantonale Baugesetzgebung (Baugesetz [BauG], Bauverordnung [BauV], Dekret über das Baubewilligungsverfahren [BewD]),

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Art 1

- Gemeindeaufgabe
- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht sauf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- ² Sie projiziert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bzw. den Anschluss an diese.
Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

- Einteilung des Gebietes
- ¹ Gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgedehnt:
- a) Das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches dem gemäss Zonenplan ausgedehnten Baugebiet entspricht;
 - b) Die von der Gemeinde durch eine eigene ARA oder durch Anschluss an eine regionale ARA zu sanierenden Ortsteile, Weiler u.dgl. (öffentliches Sanierungsgebiet);
 - c) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet).

² Vorbehalten bleiben neue Bezeichnungen der KGV, die Abs. 1 dieses Artikels vorgehen.

Art. 3

- Erschliessung
- ¹ Innerhalb des gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgedehnten GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art.106 ff BauG).
- ² Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung durch die Gemeinde nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.
- ³ Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer.
- ⁴ Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 3.

Art. 4

Leitungskataster

¹ Über die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

³ Die öffentlichen Leitungen werden im Leitungskataster als solche bezeichnet.

Art. 5

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und Art. 107 BauG sowie die im Leitungskataster als solche bezeichneten Leitungen sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgaben des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Art. 6

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehreren Grundstücken aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

³ Als Gruppenmassnahmen (Art. 20) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3.

⁴ Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bestehende öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 7

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgabe dienen, werden im Verfahren nach Art 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Für das Verfahren nach Art 130a WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleitet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 8

Schutz öffentlicher Anlagen

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

² Vor dem Bau der Leitungen dürfen keine Bauten näher als 5 m, nach dem Bau keine Bauten näher als 3 m an die Kanalachsen erstellt werden.

Die Gemeinde kann jedoch im Einzel fall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Baubestandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 9

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigung richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden einzuholen.

Art. 10

Zuständiges Organ

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Wasser- und Abwasserkommission.

² Sie besorgt insbesondere

- a) die Baukontrolle;
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;

- c) der Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 11

Durchsetzung

¹ Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den Nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Gewässerschutzbewilligungen

Art. 12

Bewilligungserfordernis

¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzuzusuchen.

² Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:

- a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
- b) anderen baulichen Anlagen wie
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandseseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Abteufung von Abwässern, sofern sie nicht im Verfahren nach Art. 130 a WNG festgelegt worden sind;
 - Jauche- und Kehrrihtgruben;
 - Parkplätze mit Waschelegenheit für Motorfahrzeuge;

- c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben u.dgl.);
- d) Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
- e) Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehrriech, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art.;
- f) Campingplätzen;
- g) Friedhofanlagen;
- h) nicht konzessionspflichtigen Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Wasser oder zur Nutzung der Erdwärme.

³ Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:

- a) Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrößerung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauches oder der Nutzung bezwecken;
- b) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
- c) jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
- d) jede Art Versickerung von Abwässern;
- e) jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

⁴ Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:

- a) Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1.20m Höhe;
- b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
- c) die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
- d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
- e) der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;

- f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der KGV, die Abs. 2 bis 4 dieses Artikels vorgehen.

Art. 13

Verfahren, Pflichten
der Baubewilligungs-
behörden

¹ Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben.

² Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen; fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Art. 14

Gesuch

¹ Die Gewässerschutzgesuche sind der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.

² Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
- b) Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25'000 oder 1 : 50'000 mit eingezeichnetem Standort oder genauen Koordinaten;
- c) Längenprofil der Anschlussleitung, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100, evtl. 1 : 50;
- d) eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Öl-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen;
- e) soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte;
- f) Ausführungspläne Kanalisation;
- g) weitere Unterlagen, die für die Beurteilung wichtig sind.

Art. 15

Generelles
Gewässerschutz-
gesuch

¹ Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwasserschutzgebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung über das generelle Baugesuch Anwendung finden.

² Die generelle Gewässerschutzbewilligung der zuständigen Behörde bindet diese auf höchstens zwei Jahre und auch nur insoweit, als sie auf den im Gesuch bekanntgegebenen Tatsachen beruht.

Art. 16

Publikation

¹ Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss BewD öffentlich bekanntzumachen sind, müssen im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen veröffentlicht werden.

² Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

- a) - erdverlegte Tanks;
- Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;
- b) Sofern sie in Grundwasserschutzgebiete (Gewässerschutzbereiche A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50'000 Litern;
 - Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;
 - Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Einzugsgebiete von Quellen berühren und nicht im Verfahren gemäss Art. 130 a WNG festgelegt worden sind;
 - die Einrichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
 - Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
 - Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der KGV, die Abs. 2 dieses Artikels vorgehen.

Art. 17

Vorbereitung des
Gewässerschutz-
entscheides

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und –unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und der übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hierfür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.

³ Anschliessend leitet er, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuches zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einigungsverhandlung ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

Art. 18

Bewilligung, Verfall

¹ Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

² Sie erlischt, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Ausführung, des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

³ Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens geändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss der Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Art. 19

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb des GKP-Perimeters richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 20

Gruppenmassnahmen

¹ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Mehrkosten im Vergleich zu Einzelmassnahmen entstehen.

² Der Gemeinderat setzt den Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Planung der Gruppenmassnahmen. Wird sie nicht eingehalten, legt der Gemeinderat eine Überbauungsordnung nach den Bestimmungen des BauG auf und erstellt nach Eintritt ihrer Rechtskraft

die Anlagen auf Kosten den Grundeigentümer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KGV.

³ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann sich die Gemeinde mit maximal 50% an den Kosten beteiligen.

⁴ Für die Kostenverteilung findet das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD) sinngemäss Anwendung.

Art. 21

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zu Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Art. 22

Provisorische
Bewilligung und
Verzicht bei
Abwasseranlagen

¹ Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeiten an eine zentrale ARA besteht, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.

² Als Ersatzmassnahme ist eine mechanisch-biologisch Kläranlage ein dreikammriger Abwasserfaulraum oder eine gleichwertige Anlage zu erstellen.

³ Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 23

Versickerungen

¹ Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.

² Die Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

³ Das Gewässerschutzamt (GSA) kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

Art. 24

Allgemeine Grundsätze, Trennsystem
Schwimmbäder

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisation und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Trennsystem. Hier wird das Schmutzwasser und das Regenwasser^{*)}/Sauberwasser^{**}) vollständig getrennt in zwei Leitungen abgeleitet. Wo es die geologischen Bodenverhältnisse zulassen, ist das Regenwasser/ Sauberwasser versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, so ist das Regenwasser/Sauberwasser getrennt abzuleiten. In der Gewässerschutzbewilligung wird die Anwendung des Trennsystems nach den Weisungen der Wasser- und Abwasserkommission festgelegt.

³ Die Abwässer von Waschplätzen für Motorfahrzeuge sind in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Dasselbe gilt für Abstellplätze, wenn diese gleichzeitig als Waschplatz dienen (Art. 34).

⁴ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässig hohen Kosten entstehen, in den Vorfluten abzuteilen.

- *) Regenwasser: Dach-, Strassen- und Vorplatzwasser, ausgenommen bei Waschplätzen für Motorfahrzeuge
- ***) Sauberwasser: Fliessende Brunnen, Gebäudesickerwasser, dauernde Grundwasserabsenkungen, Bäche, Überläufe von Quellen und dergleichen

Art. 25

Vorfluter für gereinigte
Abwässer

Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer. Über allfällige Schadenersatzansprüche der Gewässereigentümer entscheidet der Zivilrichter.

Art. 26

Leitungsführung

¹ Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in die kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

² Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engeren Bereich (Fassungsbereich und engere Schutzzone) von Grundwassererfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.

³ Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in Bezug auf Kaliber Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.

Art. 27

Ausführung der Leitungen

¹ Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht und möglichst geradlinig zu verlegen.

² Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.

³ Die Anschlussleitungen inkl. Nebenkanäle und Hausanschlussleitung sind an Schächte anzuschliessen; Blindanschlüsse sind nicht gestattet.

⁴ Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

Art. 28

Verlegen der Rohre

¹ Die Leitungen sind nach den Regeln der Baukunde sowie gemäss SIA-Norm und den VSA-Richtlinien zu verlegen.

² Die Bettung und die Umhüllung der Rohre sind entsprechend dem gewählten Rohrmaterial, dem Baugrund, der Bautiefe und der Belastung der Leitung zu wählen.

³ Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

Art. 29

Tiefliegende Räume

¹ Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.

² Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der nächste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

Art. 30

Durchmesser und Gefälle

¹ Für Hausanschlussleitungen sind in der Regel Rohre von nicht weniger als 15cm Durchmesser zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasser- und Abwasserkommission.

² Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglich gleichmässig zu verteilen.

³ Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Rohre von 15cm Durchmesser 3%
- für Rohre von 20cm Durchmesser 2%
- für Rohre von 30cm Durchmesser 1%

Art. 31

Leitungsmaterial

¹ Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität mit dichten und elastischen Verbindungen gemäss SIA-Norm zu verwenden.

² Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

³ Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Art. 32

Einzelkläranlagen
und Jauchegruben

¹ Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. Für Jauchegruben bei Stallneubauten können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die statischen Verhältnisse es zulassen. Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

² Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist

³ Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Der Gemeinderat kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen. Den zur Kontrolle beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

⁴ Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen.

⁵ Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale ARA, so sind die Einzelkläranlagen innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist auszuschalten.

Art. 33

Schutzzonen und
-areale

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder – areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung erhaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer o-

der Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen. Wenn Umfang und Bedeutung der Schutzonenuntersuchungen es erfordern, kann das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) die Frist um höchstens drei Monaten verlängern.

³ Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwicklung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.

⁴ Jeder in seinen Interessen Betroffene kann bei der VEWD Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzonenverfahrens erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Art. 34

Waschen von
Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art im Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

IV. Die Baukontrolle

Art. 35

Baukontrolle

¹ Der Baukontrolleur kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

² Er kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 36

Pflichten des
Bewilligungsnehmers

¹ Der Bewilligungsnehmer hat dem Baukontrolleur den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben kann.

² Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zu Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Die Abnahme ist schriftlich festzuhalten.

⁵ Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen.

Art. 37

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterial oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 38

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlagen ungünstig beeinflussen können.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von:

- giftigen, infektiösen, radioaktiven Substanzen
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen
- Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt
- Abwasser mit übermässigem Öl- oder Fettgehalt
- Stalljauche und Silosaft
- flüssigen Abfallstoffen wie Schotte, Blut, Panseninhalt, Schlempen, Presswasser, Konzentrate, Frucht- und Gemüsesäften
- Gasen und Dämpfen aller Art
- dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können.

Ebenfalls verboten ist die Einleitung von Flüssigkeiten, welche nach Vermischung in der Leitung Temperaturen von über 40°C erzeugen.

³ Küchenabfallzerkleiner (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung von Kanton und Bund (insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über die Abwasserleitungen).

Art. 39

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursachen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 40

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Private Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zu Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass private mechanisch-biologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

⁴ Bei Säumnis kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen.

Art. 41

Sammeln von
Abwasser, Faul-
schlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Art. 42

Sanierung
a) Hausanschlüsse

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer im Zeitpunkt zu erstellen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Im Zweifel bestimmt der Gemeinderat das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeindeverwaltung spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung der erforderlichen Gesuche vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung mache sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴ Im privaten Sanierungsgebiet ordnet der Gemeinderat die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des GSA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.

⁵ Die Wasser- und Abwasserkommission wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für Gruppenmassnahmen (Art. 20).

⁶ Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwassereinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

Art. 43

b) Übrige Sanierungs-
massnahmen

¹ Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet der Gemeinderat gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem GSA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

² Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

³ Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

VII. Abgaben

Art. 44

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- die eigenen Leistungen der Gemeinden (öffentliche Bauten und Anlagen)
- die Leistungen des Staates und des Bundes
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 45

Grundsatz für die
Bemessung der
Gebühren

¹ Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

² Die ordentlichen Abschreibungen auf den Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvest-

itionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 46

Anschlussgebühr

¹ Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen sowie der Abwasserreinigungsanlage mit Hauptzuteilungskanälen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für Wohnbauten wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll erhoben, wobei nur die dem Wohnen dienenden RE berücksichtigt werden (insbesondere Küche, Bad, Toilette, Zimmer) Art. 93 BauV ist sinngemäss anwendbar. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

³ Kann eine Berechnung nicht direkt gestützt auf das amtliche Schätzungsprotokoll erfolgen, so werden vorerst nach Absatz 4 die Einwohnergleichwerte (EGW) bestimmt, wobei ein EGW einer RE entspricht.

⁴ Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt festgelegt:

a) Gedeckter Abstellplatz/Garagenplatz mit Wasseranschluss **1 EGW**

b) Schwimmbassin mit einem Inhalt von 10 bis 30 m³ **1 EGW**
31 bis 60 m³ **2 EGW**

c) Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Gewerbebetriebe (ohne industrielles oder gewerbliches Abwasser):
3 Beschäftigte **1 EGW**

d) Hotel, Gasthäuser, Pensionen, Anstalten: 1 Bett **1 EGW**

e) Restaurant, Wirtschaft, Tea-Room: 3 Sitzplätze **1 EGW**

f) Ferienhaus, Massenlager und dergleichen: 3 Bett **1 EGW**

g) Gartenwirtschaft, Saal: 20 Sitzplätze **1 EGW**

h) Für Spezialfälle (Metzgereien, Molkereien, Wäschereien, und dergleichen) werden die EGW nach den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) berechnet.

⁵ Angebrochene Werte gemäss Abs. 2 und 4 werden anteilmässig berechnet.

⁶ Bei Landwirtschaftsbetrieben wird nur der Wohnteil berücksichtigt, sofern der Ökonomieteil über keinen Kanalisationsanschluss verfügt.

⁷ Für Leistungen mit einer Anschlussdistanz von über 200m, die auf volle Kosten der Grundeigentümer erstellt, unterhalten und ersetzt werden müssen, werden folgende Reduktionen gewährt:

Anschlussdistanz	bis 200m	keine Reduktion
Anschlussdistanz	200 – 300m	10% Reduktion
Anschlussdistanz	301 – 400m	15% Reduktion
Anschlussdistanz	über 401m	20% Reduktion

Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie von der Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Leitung bis zu nächsten Gebäudeecke bzw. bei Grundstücken allein bis zur nächsten Grundstücksecke massgebend.

Bei gemeinsamen Haushaltsanschlussleitungen ist die Luftlinie von der gemeinsamen Anschlussstelle bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend. Zusätzlich wird die Distanz der Luftlinie von der gemeinsamen Anschlussstelle bis zur nächsten öffentlichen Leitung anteilmässig berücksichtigt (Gesamtlänge der gemeinsamen Hausanschlussleitung geteilt durch die Anzahl der angeschlossenen Häuser).

⁸ Für vorschriftsgemäss erstellt volle, dreikammerige Abwasserfaulräume, Jauchegruben sowie mechanisch-biologische Kläranlagen wird eine Reduktion von 15% gewährt.

⁹ Bei einer Erhöhung der RE bzw. EGW infolge von Neu- oder Umbauten oder Zweckänderung hat eine Nachzahlung zu erfolgen, auch wenn kein zusätzliches Abwasser anfällt. Auf der Nachzahlung werden die Reduktionen gemäss Abs. 7 und 8 nicht gewährt.

¹⁰ Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 47

Wiederkehrende
Gebühren

¹ Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese werden pro RE bzw. EGW erhoben. Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

Art. 48

Fälligkeit, Ver-
zugszins, Ver-
jährung
a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der gemäss Baugesuch geschätzten RE bzw. EGW, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl RE bzw. EGW fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Nachzahlung (Art. 46 Abs. 9) wird mit der Vollendung der Neu- oder Umbaute bzw. der Zweckänderung fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

b) wiederkehrende
Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Verzugszins

⁴ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für I. Hypotheken geschuldet.

d) Verjährung ⁵ Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahr, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 49

Gebührenpflichtige
Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft.

Art. 50

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 bis Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 51

Widerhandlungen
gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.—. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 52

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

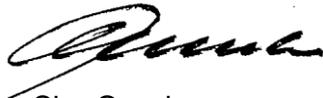
Das Abwasserreglement vom 3. September 1976.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Eriz, 26. Juni 1991

Namens der Einwohnergemeinde Eriz

Der Präsident:



Chr. Oesch

Der Gemeindegemeinder:



Chr. Aeschlimann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 5. Juni 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Weder gegen das Reglement noch gegen die beschlussfassende Versammlung sind innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprachen oder Beschwerden eingegangen.

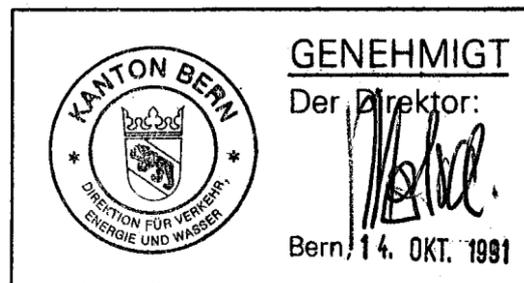
Eriz, 15. August 1991

Der Gemeindeschreiber:


Chr. Aeschlimann



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



Abwassertarif

Die Einwohnergemeinde Eriz

erlässt, gestützt auf Art. 44 ff. des Abwasserreglements vom 26. Juni 1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, folgenden

Tarif

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 400.-- pro Raumeinheit (RE) bzw. pro Einwohnergleichwert (EGW).

² Der Gebührenansatz in Abs. 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex von 115,2 Punkten (Stand 1.10.1990). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 2

Wiederkehrende
Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühr pro RE bzw. EGW innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

² Die jährliche Gebühr pro RE bzw. EGW beträgt Fr. 25.— bis Fr. 35.—, jedoch im Minimum Fr. 100.— pro Wohnung bzw. Fr. 150.— pro Betrieb.

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Eriz, 26. Juni 1991

Namens der Einwohnergemeinde Eriz

Der Präsident:



Chr. Oesch

Der Gemeindeschreiber:



Chr. Aeschlimann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 5. Juni 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Weder gegen den Tarif noch gegen die beschlussfassende Versammlung sind innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprachen oder Beschwerden eingegangen.

Eriz, 15. August 1991

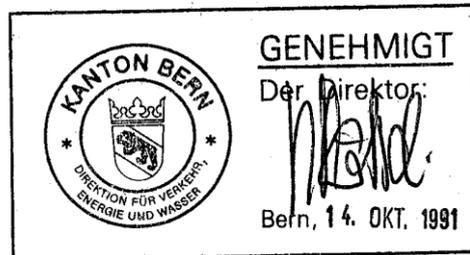
Der Gemeindegeschreiber:



Chr. Aeschlimann



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



Abwasserreglement und Abwassertarif der Gemeinde Eriz vom 26.6.1991 Änderungen vom 26.5.2000

Die Gemeindeversammlung Eriz hat an ihrer Versammlung vom 26.5.2000 folgende Änderungen mit 23 gegen 3 Stimmen bei 19 Enthaltungen beschlossen:

Abwasserreglement

Art. 47 ‚wiederkehrende Gebühren:‘

¹ Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. ***Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro RE bzw. EGW zusammen.*** (Diese werden pro RE bzw. EGW erhoben = gestrichen)

² (neu): ***Für angeschlossene aber leerstehende Liegenschaften wird die Grundgebühr geschuldet.***

³ Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

Abwassertarif

Art. 2: ‚wiederkehrende Gebühren‘

¹ (neu) ***Die Grundgebühr beträgt pro angeschlossene Liegenschaft und Jahr Fr. 150.—***

² (bisheriger Absatz 1) Der Gemeinderat setzt die ***Verbrauchsgebühr*** pro RE bzw. EGW innerhalb der in Abs. **3** festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

³ (bisheriger Absatz 2, geändert) Die jährliche ***Verbrauchsgebühr*** pro RE bzw. EGW beträgt Fr. 25.- bis Fr. 35.— (jedoch im Minimum Fr. 100.— pro Wohnung bzw. Fr. 150.— pro Betrieb = gestrichen). ***Die Gebühr reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Wohnung länger als ein halbes Jahr nicht bewohnt wurde.***

Änderungen = kursiv und fett gedruckter Text

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Eriz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 16 und 17 vom 20. und 28. April 2000 bekanntgemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriz, 8. August 2000

Der Gemeindeschreiber



Chr. Aeschlimann

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. August 2000 die Inkraftsetzung dieser Änderungen auf 1.1.2001 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 33 und 34 vom 17. und 24. August 2000 publiziert.

Eriz, 30. August 2000

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Der Sekretär:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for F. Kropf, and the signature on the right is for Chr. Aeschlimann. Both signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.

F. Kropf

Chr. Aeschlimann

Abwassertarif der Gemeinde Eriz vom 26.6.1991; Änderung vom 7.12.2002

Die Gemeindeversammlung Eriz hat an ihrer Versammlung vom 7.12.2002 folgende Änderung beschlossen:

Art. 2: ‚wiederkehrende Gebühren‘

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für angeschlossene Liegenschaften Fr. 150.— **für die erste plus je Fr. 50.— für jede weitere Wohnung oder einen angeschlossenen Gewerbebetrieb**

² Der Gemeinderat setzt die Verbrauchsgebühr pro RE bzw. EGW innerhalb der in Abs. 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

³ Die jährliche Verbrauchsgebühr pro RE bzw. EGW beträgt Fr. 25.- bis Fr. 35.— Die Gebühr reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Wohnung länger als ein halbes Jahr nicht bewohnt wurde.

(Änderungen = kursiv und fett gedruckter Text)

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Eriz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 46 und 47 vom 7. und 14. November 2002 bekanntgemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriz, 10. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber



Chr. Aeschlimann

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2002 die Inkraftsetzung dieser Änderungen auf 1.1.2003 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 51 und 52 vom 19. und 24. Dezember 2002 publiziert.

Eriz, 21. Dezember 2002

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Der Sekretär:



F. Kropf

Chr. Aeschlimann

Abwassertarif der Gemeinde Eriz vom 26.6.1991; Änderung vom 2.12.2017

Die Gemeindeversammlung Eriz hat an ihrer Versammlung vom 2.12.2017 folgende Änderung beschlossen:

Art. 2: ‚wiederkehrende Gebühren‘

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für angeschlossene Liegenschaften ~~Fr. 150.—~~ **Fr. 250.—** für die erste plus je Fr. 50.— für jede weitere Wohnung oder einen angeschlossenen Gewerbebetrieb.

² Der Gemeinderat setzt die Verbrauchsgebühr pro RE bzw. EGW innerhalb der in Abs. 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

³ Die jährliche Verbrauchsgebühr pro RE bzw. EGW beträgt Fr. 25.- bis Fr. 35.— Die Gebühr reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Wohnung länger als ein halbes Jahr nicht bewohnt wurde.

(Änderungen = kursiv und fett gedruckter Text)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Änderungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Eriz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 45 und 46 vom 26. Oktober und 2. November 2017 bekanntgemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriz, 4. Dezember 2017

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Küenzi

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2018 die Inkraftsetzung dieser Änderungen rückwirkend auf den 1.1.2018 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 3 vom 18. Januar 2018 publiziert.

Eriz, 18. Januar 2018

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Jost

Charlotte Küenzi